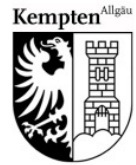


Geschäftsordnung des Stadtrates Kempten (Allgäu)



Geschäftsordnung des Stadtrates Kempten (Allgäu)

<u>I. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben:</u>	Seite
§ 1 Organe der Stadtverwaltung	3
§ 2 Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder	3
§ 3 Wirkungskreis des Stadtrates	4
§ 4 Zuständigkeit des Stadtrates	4
§ 5 Teilnahme an den Sitzungen	8
§ 6 Treuepflicht	9
§ 7 Akteneinsicht	9
§ 8 Der Oberbürgermeister	10
§ 9 Stellvertretung des Oberbürgermeisters	12
§ 10 Gliederung der Verwaltung und Verwaltungsangelegenheiten	12
<u>II. Geschäftsgang:</u>	
§ 11 Fraktionsbildung	16
§ 12 Sitzungsanträge	16
§ 13 Einladung zu den Sitzungen	17
§ 14 Öffentlichkeit der Sitzungen	18
§ 15 Leitung der Sitzungen	19
§ 16 Sitzordnung	20
§ 17 Ordnung in den Sitzungen	20
§ 18 Beratung in den Sitzungen	21
§ 19 Geschäftsordnungsanträge	23
§ 20 Dringlichkeitsanträge, Behandlung von Angelegenheiten außerhalb der Tagesordnung, Anfragen	24
§ 21 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung	25
§ 22 Abstimmung in den Sitzungen	25
§ 23 Freiheit der Abstimmung	27
§ 24 Sitzungsniederschrift	28

Geschäftsordnung des Stadtrates Kempten (Allgäu)

<u>III. Die Ausschüsse:</u>	Seite
§ 25 Allgemeines	30
§ 26 Bildung der Ausschüsse	30
§ 27 Zusammensetzung der Ausschüsse	31
§ 28 Aufgaben der Ausschüsse	32
§ 29 Zuständigkeit der Ausschüsse	33
1) Haupt- und Finanzausschuss	34
2) Personalausschuss	36
3) Planungs- und Bauausschuss	36
4) Liegenschaftsausschuss	37
5) Schul- und Kulturausschuss	37
6) Ausschuss für öffentliche Ordnung	38
7) Verkehrsausschuss	38
8) Sportausschuss	39
9) Umweltausschuss	39
10) Rechnungsprüfungsausschuss	39
11) Ausschuss für soziale Fragen	40
12) Jugendhilfeausschuss	40
13) Werkausschuss	41
<u>IV. Sonderfunktionen:</u>	
§ 30 Beirat	41
§ 31 Besondere Beiräte	42
§ 32 Beauftragte	42
§ 33 Auslegung der Geschäftsordnung und Abweichungen	43
§ 34 Inkrafttreten	43

Geschäftsordnung des Stadtrates Kempten (Allgäu)

Der Stadtrat Kempten (Allgäu) gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Geschäftsordnung:

I. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

§ 1

Organe der Stadtverwaltung

Die Stadt Kempten (Allgäu) wird durch den Stadtrat, die Ausschüsse des Stadtrates und die Ausschüsse nach Sondervorschriften verwaltet, soweit nicht der Oberbürgermeister selbstständig entscheidet (Art. 29 GO).

§ 2

Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder

(1) Die Stadtratsmitglieder üben ihre ehrenamtliche Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge oder Weisungen außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen nicht gebunden.

(2) Die Stadtratsmitglieder nehmen die mit ihrem Amt zur Verwaltung der Stadtgemeinde verbundenen Rechte und Pflichten in den Sitzungen des Stadtrates wahr. Sie sind hierbei zur gewissenhaften Wahrnehmung der ihnen übertragenen Obliegenheiten verpflichtet.

(3) Der Stadtrat kann einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung gemeindlicher Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Oberbürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung des zweiten Bürgermeisters und der dritten Bürgermeisterin einzelne seiner Befugnisse (§ 8 Geschäftsordnung) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

Geschäftsordnung des Stadtrates Kempten (Allgäu)

§ 3

Wirkungskreis des Stadtrates

(1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Gemeindegewählten und Gemeindegewählte. Er überwacht die gesamte Gemeindeverwaltung, insbesondere auch die Ausführung seiner Beschlüsse (Art. 30 GO) und beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen (Art. 32 Abs. 4 GO) übertragen sind oder in die gesetzliche Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen (Art. 36 Satz 1, 37, 38 GO, §§ 8, 26 und 29 GeschO).

(2) Der Stadtrat darf sich bei seinen Entscheidungen nur von sachlichen Gesichtspunkten leiten lassen.

(3) Der Stadtrat kann die Verwaltung bestimmter Geschäftszweige oder die Erledigung einzelner Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze, aufgrund dieser Geschäftsordnung oder durch besondere Beschlüsse, beschließenden Ausschüssen, Kommissionen oder Einzelpersonen übertragen. Das gilt nicht für Angelegenheiten oder Maßnahmen, die nach Art. 32 Abs. 2 GO nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können.

§ 4

Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat beschließt über alle zu seiner Geschäftsaufgabe gehörigen Gegenstände in Sitzungen. Beschlussfassung durch Umlaufschreiben ist unstatthaft und rechtsunwirksam (Art. 47 Abs. 1 GO).

(2) Der Stadtrat ist zuständig in allen grundsätzlichen und weittragenden politischen, wirtschaftlichen, finanziellen, personellen, sozialen und kulturellen Angelegenheiten der Stadt im eigenen und übertragenen Wirkungskreis.

Geschäftsordnung des Stadtrates Kempten (Allgäu)

(3) Angelegenheiten, die der Stadtrat nicht übertragen kann, sind insbesondere:

- a) die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese,
- b) die Wahl berufsmäßiger Stadtratsmitglieder,
- c) die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder,
- d) den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates,
- e) die Beschlussfassung über die Aufstellung des Stellenplanes und seiner Änderung, die allgemeine Regelung der Bezüge der städtischen Bediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten des zweiten Bürgermeisters und der dritten Bürgermeisterin und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
- f) die Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
- g) die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und sonstiger Maßnahmen, soweit nicht nach § 29 GeschO ein Ausschuss oder nach § 10 Abs. 3 r) der Oberbürgermeister zuständig ist (Art. 66 GO),
- h) die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
- i) die Feststellung der Jahresrechnung und die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
- j) die Entscheidungen über die Errichtung, Übernahme und wesentliche Erweiterung sowie die Änderung der Rechtsform oder der Aufgaben gemeindlicher Unternehmen,

Geschäftsordnung des Stadtrates Kempten (Allgäu)

- die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung gemeindlicher Unternehmen oder Beteiligungen und die Auflösung von Kommunalunternehmen,
- k) die unbeschadet der Zuständigkeit in i) und j) - hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
 - l) die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf,
 - m) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Verordnungen,
 - n) Ausschusssachen, bei denen der Oberbürgermeister oder seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder binnen einer Woche nach Beschlussfassung im Ausschuss die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt hat (Art. 32 Abs. 3 GO).
 - o) die Behandlung von Empfehlungen der Bürgerversammlungen (Art. 18 Abs. 4 GO), der Beschluss, dass ein Bürgerentscheid stattfindet (Art. 18a Abs. 2 GO) und der Beschluss über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO) und ggf. für eine Fristverlängerung (Art. 18a Abs. 10 GO) sowie einer Stichfrage (Art. 18a Abs. 12 GO),
 - p) die Bestellung und Abberufung der Leiterin oder des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes, der Stellvertretung und der Prüferinnen und Prüfer; unberührt bleiben die Befugnisse des Oberbürgermeisters,
 - q) Zustimmung zur Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen (§ 36 Abs. 1 GVG) und Wahl der Vertrauenspersonen (§ 40 Abs. 3 GVG).

Geschäftsordnung des Stadtrates Kempten (Allgäu)

(4) Der Stadtrat beschließt ferner über Ausschusssachen, die nach Auffassung des Oberbürgermeisters keinen Aufschub bis zur nächsten Ausschusssitzung dulden und in den Fällen, in denen nicht nach § 29 Geschäftsordnung ein Ausschuss bzw. nach §§ 8 und 10 Geschäftsordnung der Oberbürgermeister zuständig sind, insbesondere also in folgenden Fällen:

- a) Angelegenheiten, deren Behandlung der Stadtrat im Einzelfall ausdrücklich beschließt,
- b) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
- c) allgemeine Festsetzungen von Steuern, Abgaben, Gebühren und anderen Entgelten,
- d) Übernahme neuer Aufgaben von grundlegender Bedeutung, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,
- e) Umwandlung der Rechtsform von Unternehmen, an denen die Stadt mit mindestens 25 % beteiligt ist, sowie die Führung von Regiebetrieben nach den Vorschriften über die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe,
- f) Annahme von Nachlässen und Vermächtnissen, sofern sie im Einzelfall den Wert von 500.000,-- EUR übersteigen,
- g) Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts, Verleihung der Bürgermedaille und Vornahme anderer besonderer Ehrungen,
- h) Einstellung, Anstellung, Beförderung, Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, Entlassung, Anfechtung der Ernennung, Versetzung in den Ruhestand; als Disziplinarbehörde für Beamte und Beamtinnen, Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen des höheren Dienstes, soweit nicht die Vorschriften des Bayerischen Disziplinalgesetzes und der dazu ergangenen Rechtsverordnungen entgegenstehen; Bestellung und Umsetzung von Referentinnen und Referenten der Stadtverwaltung,

Geschäftsordnung des Stadtrates Kempten (Allgäu)

- i) Änderung der Grenzen des Stadtgebietes,
- k) grundsätzliche Fragen der Stadtentwicklung,
- l) Verfügung über Vermögen der Stadt oder der von der Stadt verwalteten Stiftungen, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Darlehenshingaben, Verzicht auf Ansprüche der Stadt, Abschluss von Verträgen und Vergleichen, Führung von Rechtsstreitigkeiten sowie allen gleichartigen Geschäften, sofern die Zuständigkeit der Ausschüsse überschritten wird,
- m) Errichtung, Aufhebung oder Zusammenlegung von Referaten,
- n) Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden, Abschluss von Zweckvereinbarungen und Bestellung der gekorenen Verbandsrätinnen und Verbandsräte.

§ 5

Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen, die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen und die Berufung in Ausschüsse usw. anzunehmen und ein solches Amt während der Dauer ihrer Amtszeit zu versehen (Art. 48 Abs. 1 GO).

(2) Stadtratsmitglieder, die verhindert sind an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen, haben dies dem Oberbürgermeister unter Angabe des Hinderungsgrundes rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Ist ein ehrenamtliches Stadtratsmitglied verhindert, an einer Ausschusssitzung teilzunehmen, so ist es verpflichtet, für seine Stellvertretung zu sorgen. Hierzu gehört auch die Zuleitung der Sitzungsunterlagen. Teilt das Stadtratsmitglied seine Verhinderung rechtzeitig vor dem Auslaufen der Ladung (§ 13 Abs. 2 GeschO) mit, so wird die Stellvertreterin oder der Stellvertreter durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden geladen.

Geschäftsordnung des Stadtrates Kempten (Allgäu)

(4) Mitglieder, denen die Teilnahme erst nach Beginn der Sitzung möglich ist oder die vor deren Beendigung die Sitzung zu verlassen genötigt sind, haben dies rechtzeitig der oder dem Vorsitzenden oder der Schriftführerin oder dem Schriftführer mitzuteilen.

(5) Gegen Mitglieder, die sich ihren Verpflichtungen ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Stadtrat Ordnungsgeld bis zu 250,-- EUR im Einzelfall verhängen. Die Ordnungsgelder werden wie Gemeindeabgaben beetrieben (Art. 48 Abs. 2 GO).

(6) Entzieht sich ein ehrenamtliches Stadtratsmitglied nach zwei wegen Versäumnis erkannten Strafen innerhalb von 6 Monaten weiterhin seiner Pflicht, an den Sitzungen teilzunehmen, so kann der Stadtrat den Verlust des Amtes aussprechen (Art. 48 Abs. 3 GO).

§ 6

Treuepflicht

Die Mitglieder des Stadtrates haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt. Sie dürfen Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln (Art. 50 GO).

§ 7

Akteneinsicht

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates haben ein Recht auf Akteneinsicht

- a) in dem jeweiligen Aufgabenbereich, wenn sie eine Tätigkeit nach § 2 Abs. 3 und 4 oder nach § 32 Geschäftsordnung ausüben,
- b) im Einzelfall, wenn sie vom Stadtrat oder vom zuständigen Ausschuss beauftragt sind,
- c) soweit sie diese für ihre Sitzungstätigkeit benötigen.

In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Oberbürgermeisters einzuholen.

Geschäftsordnung des Stadtrates Kempten (Allgäu)

(2) Einsicht in die Akten über Angelegenheiten des ausschließlichen Geschäftsbereiches des Oberbürgermeisters im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GO ist von der Genehmigung des Oberbürgermeisters abhängig.

(3) Wer in einer Angelegenheit wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen ist bzw. wäre, darf die hierüber angefallenen Akten nicht einsehen.

§ 8

Der Oberbürgermeister

(1) Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat und - unbeschadet Art. 103 Abs. 2 GO - in den Stadtratsausschüssen. Bei Verhinderung wird er vom zweiten Bürgermeister oder bei dessen Verhinderung von der dritten Bürgermeisterin vertreten. Sind auch diese verhindert, so führt das jeweils älteste anwesende Stadtratsmitglied den Vorsitz (Art. 36 und 33 Abs. 2 GO).

(2) Der Oberbürgermeister bereitet die Beratungsgegenstände für die Sitzungen vor, beruft die Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung ein, eröffnet die Sitzungen, leitet die Beratungen, handhabt die Ordnung, übt das Hausrecht aus und schließt die Sitzungen. Er vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates, wahrt dessen Würde und Rechte und vertritt die Stadt nach außen. Soweit der Oberbürgermeister persönlich beteiligt ist, handelt seine Stellvertretung (Art. 46 Abs. 2, Art. 36 und 38 GO).

Hält der Oberbürgermeister einen Beschluss für rechtswidrig, so setzt er den Vollzug aus und führt in der nächsten Sitzung des Stadtrates oder des Ausschusses eine neuerliche Entscheidung herbei. Bleibt der Stadtrat auf dem Beschluss bestehen, so legt der Oberbürgermeister den Vorgang der Rechtsaufsichtsbehörde zur Entscheidung vor (Art. 59 Abs. 2 GO).

(3) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit (Art. 37 Abs. 1 GO, Art. 43 Abs. 2 GO):

Geschäftsordnung des Stadtrates Kempten (Allgäu)

- a) die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, einschließlich der vorbereitenden Tätigkeit in Stellenplanangelegenheiten bei Planstellen bis EG 5 TVöD
- b) die der Stadt durch ein Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung, einschl. des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist,
- c) die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind,
- d) die personalrechtlichen Entscheidungen, insbesondere die Ernennung, Abordnung, Beförderung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung für die Beamtinnen und Beamten des einfachen und mittleren Dienstes bis einschließlich BesGr. A 9 m.D., die Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes bis Besoldungsgruppe A10 g.D., die Entscheidung über die Einstellung, Abordnung, Höhergruppierung und Entlassung der Beschäftigten, deren Vergütung mit der Besoldung der o. g. Beamtinnen und Beamten vergleichbar ist; die Entscheidung über die Anerkennung von Vordienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit gem. §§ 10 ff. Beamtenversorgungsgesetz
- e) die Bestellung des behördlichen Datenschutzbeauftragten (Art. 25 BayDSG), des Kassenverwalters (Art. 100 Abs. 2 S. 1 GO) und der Standesbeamten (§ 1 Abs. 1 PStVollzV).

(4) Anstelle des Stadtrates oder eines Ausschusses ist der Oberbürgermeister befugt, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Er hat hiervon dem Stadtrat oder Stadtratsausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben (Art. 37 Abs. 3 GO).

Geschäftsordnung des Stadtrates Kempten (Allgäu)

(5) Der Oberbürgermeister leitet und verteilt die Geschäfte der Stadtverwaltung auf die Referate und Ämter (§ 10 GeschO) und sorgt für deren ordnungsgemäße Erledigung. Über die Verteilung der Geschäfte an Stadtratsmitglieder beschließt der Stadtrat (Art. 46 Abs. 1 GO).

(6) Der Oberbürgermeister kann einzelne seiner Befugnisse widerruflich dem zweiten Bürgermeister oder der dritten Bürgermeisterin, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung einer oder einem städtischen Bediensteten zur selbstständigen Erledigung übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO).

(7) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter sämtlicher städtischer Bediensteter. Er übt über alle städtischen Bediensteten die Dienstaufsicht aus. Er ist sämtlichen Bediensteten gegenüber zur Sachweisung befugt und kann jede Sachbehandlung an sich ziehen. Entscheidungen gem. § 36 SGB VIII bleiben ausgenommen.

§ 9

Stellvertretung des Oberbürgermeisters

(1) Der zweite Bürgermeister und die dritte Bürgermeisterin vertreten den Oberbürgermeister im Falle seiner Verhinderung in ihrer Reihenfolge. Die weiteren Stellvertretungen bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte (Art. 39 Abs. 1 GO).

(2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Oberbürgermeisters geht dessen Zuständigkeitsbefugnis kraft Gesetzes auf die Stellvertretung über. Im Übrigen finden auf den zweiten Bürgermeister und die dritte Bürgermeisterin die Bestimmungen über ehrenamtliche Stadtratsmitglieder Anwendung, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist.

§ 10

Gliederung der Verwaltung und Verwaltungsangelegenheiten

(1) Die Stadtverwaltung gliedert sich in Referate und Ämter nach Maßgabe des Verwaltungsgliederungsplanes.

Geschäftsordnung des Stadtrates Kempten (Allgäu)

(2) Laufende Angelegenheiten sind die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Haushaltes keine erhebliche Rolle spielen (Art. 37 Abs. 1 GO).

Dies sind:

- a) regelmäßig die nach feststehenden Tarifen, Ordnungen u. dgl. abzuschließende Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) die im täglichen Verkehr sonst abzuschließenden Verträge, insbesondere Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk- und Dienstverträge sowie Bauspar- und ähnliche Verträge und Gewährung von Darlehen, die einen Betrag von 100.000,-- EUR nicht übersteigen,
- c) sonstige Geschäfte, einschließlich Grundstücksgeschäfte außer Verkauf von Wohnbaugrundstücken und Geschäfte nach Art. 72 Abs. 2 GO, die einen Betrag von 100.000,-- EUR im Einzelfall nicht übersteigen,
- d) die Aufnahme von Krediten, deren Gesamtbetrag im Rahmen der Haushaltssatzung vom Stadtrat beschlossen ist und die bereits nach Art. 69 Abs. 2 GO und Art. 71 Abs. 2 GO genehmigt sind,
- e) der Abschluss von kreditähnlichen Rechtsgeschäften (Art. 72 Abs. 1 GO) bis zu einem Betrag von 100.000,-- EUR im Einzelfall.

(3) Zu den laufenden Angelegenheiten zählen demnach insbesondere:

- a) die Festsetzung oder Anforderung der Gemeindesteuern, Abgaben, Beiträge, Gebühren und sonstige Entgelte und die Bescheide und Entscheidungen darüber,
- b) die Festsetzung oder Anforderung der Kosten (Gebühren und Auslagen) für Verwaltungsgeschäfte,
- c) die Einziehung der Forderungen, einschließlich die Stellung von Konkurs- und Zwangsversteigerungsanträgen bis zu einer Gesamtschuld von 100.000,-- EUR,

Geschäftsordnung des Stadtrates Kempten (Allgäu)

- d) der Erlass, die Niederschlagung und die Stundung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
- Erlass 25.000,-- EUR
 - Niederschlagung 50.000,-- EUR
 - Stundung von Forderungen bis 20.000,-- EUR zeitlich unbegrenzt
 - Stundung von Forderungen bis zu 2 Jahren, betragsmäßig nicht begrenzt
 - Stundung von Forderungen ohne betragsmäßige und zeitliche Begrenzung, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht.
- e) die Errichtung und Aufhebung von Konten und Depots sowie das Anlegen von Geld bei Geldinstituten, der Ankauf, Verkauf und Tausch von Wertpapieren,
- f) die Zustimmung zur Belastung von Erbbaurechten, Kleinsiedlerstellen und Heimstätten, die Rangfreigabe und Rangrücktrittserklärungen,
- g) die Annahme von Nachlässen und Vermächtnissen im Wert bis zu 100.000,-- EUR im Einzelfall sowie die Annahme von Schenkungen und zweckgebundenen Spenden,
- h) der Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert bis zu 100.000,-- EUR im Einzelfall,
- i) die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert bis zu 100.000,-- EUR im Einzelfall,
- k) die Beschäftigung von Aushilfskräften sowie die Einstellung von Auszubildenden, Praktikantinnen und Praktikanten usw. nach Maßgabe des Stellennachweises für Auszubildende, sofern und soweit im Haushaltsplan Mittel bereitgestellt sind,
- l) die Gewährung von Beihilfen im Rahmen der Beihilfevorschriften, die Genehmigung zur Benutzung von privateigenen Kraftfahrzeugen zu Dienstfahrten und die Anerkennung privateigener Kraftfahrzeuge nach Maßgabe der staatlichen Regelung,

Geschäftsordnung des Stadtrates Kempten (Allgäu)

- m) die einfachen Genehmigungen, Erlaubnisse, Anordnungen, Versagungen und anderen Amtshandlungen im Gewerbe-, Sicherheits- und Ordnungsrecht einschl. Straßenverkehrsangelegenheiten, im Immissionsschutzrecht, Abfallrecht und Naturschutzrecht, im Sozialleistungsrecht, Personenstandsrecht, Kinder- und Jugendhilferecht sowie im Wasserrecht,
- n) die Genehmigung baulicher Anlagen, sofern sie den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes entsprechen, ausgenommen solche von Stadtbild prägender Bedeutung, sowie die Genehmigung von kleineren baulichen Anlagen und Vorhaben (beispielsweise von Garagen, Umbauten, Anbauten, Nebengebäuden), sowie unbedeutende Befreiungen von Festsetzungen in Bebauungsplänen, ferner die Genehmigung und Versagung von Werbeanlagen; der Abschluss von Vereinbarungen zur Ablösung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht nach Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO,
- o) die Erteilung von Bodenverkehrsgenehmigungen sowie die Erteilung von Genehmigungen nach dem Grundstücksverkehrsgesetz; die Festsetzung der Zeitpunkte der endgültigen Fertigstellung von Erschließungsanlagen; die Genehmigung nach § 144 Baugesetzbuch in Angelegenheiten von geringer Bedeutung,
- p) die Maßnahmen, die städtischen Ämtern in den städtischen Satzungen und Verordnungen übertragen sind,
- q) die Durchführung der Ordnungswidrigkeitsverfahren,
- r) die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, die durch Mehreinnahmen oder Ausgabeersparungen gedeckt werden, bis zu einem Betrag von 100.000,-- EUR, die Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit und der unechten Deckung bis zum einem Betrag von 250.000,-- EUR sowie die Inanspruchnahme der Deckungsreserve bis zu einem Betrag von 10.000,-- EUR, jeweils im Einzelfall,

Geschäftsordnung des Stadtrates Kempten (Allgäu)

- s) die Entscheidung über die Aufhebung von Ausschreibungen bei Angeboten bis zu 150.000,-- EUR.

(4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen der Zeitraum maßgebend, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.

II. Geschäftsgang

§ 11

Fraktionsbildung

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates können Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften bilden. Eine Fraktion muss mindestens vier Mitglieder haben. Auch die Fraktionen, die Gruppen oder die etwaigen nichtvereinigten Stadtratsmitglieder können sich zu anderen Gemeinschaften zusammenschließen.

(2) Jedes Stadtratsmitglied kann auch später in eine Fraktion, in eine Gruppe oder in eine Ausschussgemeinschaft eintreten, aus ihr austreten oder in eine andere übertreten. Rechtswirkungen nach dieser Geschäftsordnung entstehen für ein Stadtratsmitglied aus der jeweiligen Zugehörigkeit nur zu einer einzigen Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft.

(3) Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften haben Gründung, Mitglieder, Vorsitz und Stellvertretung sowie jede Änderung unverzüglich dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen.

§ 12

Sitzungsanträge

(1) Die Anträge der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, der Fraktionen, der Gruppen oder der Ausschussgemeinschaften sollen für die Sitzungen des Stadtrates spätestens acht

Geschäftsordnung des Stadtrates Kempten (Allgäu)

Werktage vor der Sitzung schriftlich bei dem Oberbürgermeister eingereicht und sollen dann von der oder dem Vorsitzenden in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(2) Die Anträge, die Ausgaben verursachen, müssen gleichzeitig ihre Deckungsvorschläge enthalten ebenso die Anträge, die eine erhebliche Verminderung der Einnahmen des Haushaltsvoranschlages zur Folge haben können.

(3) Ein durch Beschluss abgelehnter Antrag kann nur dann erneuert werden, wenn die Wiederholung durch neue Tatsachen oder Gründe gerechtfertigt ist oder wenn die Mehrheit des Stadtrates bzw. des Ausschusses die Zulassung eines solchen Antrages beschließt.

§ 13

Einladung zu den Sitzungen

(1) Die oder der Vorsitzende des Stadtrates oder des Ausschusses lädt die Mitglieder zu den Sitzungen ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Stadtrat ist auch unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der ehrenamtlichen Mitglieder unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Sitzung muss spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden.

(2) Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich zu den ordentlichen Stadtrats- und Ausschusssitzungen in der Regel spätestens am 5. Werktag vor den Sitzungen eingeladen. Für außerordentliche Stadtrats- und Ausschusssitzungen kann die Ladung auch mit kürzerer Frist erfolgen.

(3) Mit der Ladung werden Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung, die von der oder dem Vorsitzenden aufgestellt wird, bekanntgegeben.

Geschäftsordnung des Stadtrates Kempten (Allgäu)

Die Tagesordnung hat zu umfassen:

- a) die Gegenstände der Sitzung, ausgedehnt nach öffentlicher und nichtöffentlicher Beratung,
- b) die Erläuterung einzelner Beratungsgegenstände durch Anlagen, soweit dies notwendig erscheint. Diese Anlagen sind in der Regel mit der Tagesordnung zu übersenden.

(4) Zeitpunkt und Ort der Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse sind unter Angabe der Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel bekannt zu machen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Stadtrates (Art. 52 Abs. 1 GO). Außerdem soll ein Hinweis in der örtlichen Tagespresse erscheinen.

(5) Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, finden die Bestimmungen in § 15 Abs. 3 Geschäftsordnung Anwendung.

§ 14

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht in nachstehenden Bestimmungen eine andere Regelung enthalten ist (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat die Allgemeinheit Zutritt. Für die Presse ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.

(3) Der Ausschluss der Öffentlichkeit bei den Sitzungen des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse kommt insbesondere in Betracht für:

- a) Angelegenheiten, bei deren öffentlicher Behandlung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit zu befürchten ist,

Geschäftsordnung des Stadtrates Kempten (Allgäu)

- b) schwebende Darlehens-, Grundstücks- u. ä. Verhandlungen,
- c) Prozessangelegenheiten,
- d) Personalangelegenheiten,
- e) Wirtschafts- und Steuerangelegenheiten einzelner Personen,
- f) Vergabe von Lieferungen und Leistungen aller Art.

(4) Ausschüsse, soweit sie vorberatend tätig sind, tagen grundsätzlich öffentlich, falls es von dem jeweiligen Ausschuss oder dem Oberbürgermeister nicht anders bestimmt wird (§ 29 Abs. 2 GeschO).

(5) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit bei den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(6) Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann auf Abschnitte der Verhandlungen beschränkt werden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald der Grund für die Geheimhaltung weggefallen ist.

§ 15

Leitung der Sitzungen

(1) Die oder der Vorsitzende eröffnet die Sitzungen, stellt die ordnungsgemäße Einladung zur Sitzung und die Beschlussfähigkeit fest, leitet und schließt die Sitzungen.

(2) Der Stadtrat oder ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn

- a) sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind, und
- b) die Mehrheit der Mitglieder erschienen und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

Geschäftsordnung des Stadtrates Kempten (Allgäu)

(3) Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

(4) Die oder der Vorsitzende schließt die Sitzung, wenn

- a) sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder der Stadtrat oder Ausschuss beschlussunfähig ist oder wird oder
- b) die Ruhe nicht wieder herzustellen ist (§ 17 GeschO).

§ 16

Sitzordnung

Einigen sich die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder nicht über die Sitzordnung, so wird sie von der oder dem Vorsitzenden bestimmt.

§ 17

Ordnung in den Sitzungen

(1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) Befugnisse der oder des Vorsitzenden gegenüber Stadtratsmitgliedern:
Die oder der Vorsitzende kann

- a) Rednerinnen und Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen oder sich in Wiederholung ergehen, zur Sache verweisen,
- b) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, wenn sie die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen,

Geschäftsordnung des Stadtrates Kempten (Allgäu)

- c) einer Rednerin oder einem Redner, der oder die bei dem gleichen Verhandlungsgegenstand dreimal zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen worden ist oder die Ordnung sonst besonders gröblich verletzt hat, bis nach der Abstimmung über diesen Gegenstand das Wort entziehen und
- d) mit Zustimmung des Stadtrates oder des Ausschusses Stadtratsmitglieder, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, von der Sitzung ausschließen (Art. 53 GO). Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Mitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Stadtrat oder der Ausschuss für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 53 Abs. 2 GO).

(3) Befugnisse der oder des Vorsitzenden gegenüber der Zuhörerschaft:
Die oder der Vorsitzende kann

- a) Zuhörerinnen oder Zuhörer, die durch Beifalls- oder Missfallenskundgebungen oder auf andere Weise die Sitzungen stören, zur Ordnung verweisen und
- b) einzelne oder, bei allgemeiner Unruhe, sämtliche Zuhörerinnen und Zuhörer, mit Ausnahme der Presse, aus dem Sitzungsraum verweisen und nötigenfalls entfernen lassen (Art. 53 GO).

(4) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung:

Die oder der Vorsitzende kann die Sitzung auf bestimmte Zeit, längstens auf eine Stunde, unterbrechen oder auch schließen, wenn die Sitzung durch Unruhe gröblich gestört wird und ihre oder seine Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ruhe keine Beachtung finden.

§ 18

Beratung in den Sitzungen

(1) Die Reihenfolge der Beratung richtet sich nach der Tagesordnung. Angelegenheiten außerhalb der Tagesordnung werden regelmäßig am Schluss der Sitzung behandelt.

Geschäftsordnung des Stadtrates Kempten (Allgäu)

(2) Zu jedem Beratungsgegenstand berichtet zuerst die Referentin oder der Referent über den Sachverhalt, sofern der Oberbürgermeister die Angelegenheit nicht selbst vorträgt. Bei Anfragen und Anträgen von Mitgliedern des Stadtrates erhalten diese zuerst das Wort. Nach dem Vortrag der Referentin oder des Referenten bzw. des anfragenden oder Antrag stellenden Mitglieds eröffnet die oder der Vorsitzende die Beratung. An der Beratung kann sich jedes Mitglied beteiligen und Anträge stellen, nachdem es sich zu Wort gemeldet hat, und ihm von der oder dem Vorsitzenden das Wort erteilt worden ist. Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort regelmäßig in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(3) Die oder der Vorsitzende kann sich selbst jederzeit in die Verhandlungen einschalten und das Wort ergreifen sowie jederzeit zugezogenen Sachverständigen das Wort erteilen.

(4) Die Referentin oder der Referent ist verpflichtet, einen bestimmten Antrag in einer Fassung zu stellen, dass darüber abgestimmt werden kann. Der Beschlussentwurf muss der oder dem Vorsitzenden vor Sitzungsbeginn schriftlich zugeleitet werden. Referatsanträge größeren Umfangs, wie z. B. Haushaltsplan und Haushaltssatzung, müssen mit der Sitzungseinladung vor der Beratung den Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmern zugestellt werden. Wenn eine Angelegenheit in einem Ausschuss vorberaten wurde, muss die Referentin oder der Referent im Stadtrat entsprechend dem Gutachten des Ausschusses den Antrag stellen, auch wenn sie oder er selbst anderer Meinung ist. Die Darlegung einer abweichenden Meinung kann erst im Anschluss daran erfolgen.

(5) Die Rednerinnen und Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. In der Regel ist freier Vortrag zu halten. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.

(6) Wenn keine Rednerin oder kein Redner mehr vorgemerkt ist, wird die Beratung geschlossen. Auf Wunsch erhält die Referentin oder der Referent, bei Anfragen oder Anträgen vor ihr oder ihm das anfragende oder Antrag stellende Mitglied, das Schlusswort. Werden in dem Schlusswort neue Tatsachen vorgebracht, so ist die Beratung wieder zu eröffnen.

Geschäftsordnung des Stadtrates Kempten (Allgäu)

§ 19

Geschäftsordnungsanträge

(1) Zur Geschäftsordnung können Anträge im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gestellt werden, über die der Stadtrat oder Ausschuss durch Mehrheitsbeschluss entscheidet.

(2) Die Redezeit kann beim einzelnen Verhandlungsgegenstand für jede Rednerin oder jeden Redner - ausgenommen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die Referentin oder den Referenten und das Antrag stellende Mitglied - auf nicht weniger als 5 Minuten beschränkt werden.

(3) Für die Worterteilung kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen eine Abweichung dergestalt beantragt werden, dass zunächst jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft durch je ein Mitglied zu Wort kommt.

(4) Jedes Stadtratsmitglied, das nicht zur Sache gesprochen hat, kann während der Beratung über einen Gegenstand Schluss der Redeliste oder Schluss der Aussprache beantragen, sofern jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft und jedes Mitglied, das keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehört, Gelegenheit hatte, zu sprechen. Der Antrag bedarf keiner Begründung. Ist der Antrag auf Schluss der Redeliste angenommen, so ist den Stadtratsmitgliedern, die sich vor der Antragstellung zu Wort gemeldet haben und den auf der Redeliste stehenden Mitgliedern noch Gelegenheit zu geben, zum Beratungsgegenstand zu sprechen. Alsdann ist über den Tagesordnungspunkt endgültig abzustimmen. Ist der Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen, so ist damit die Beratung beendet und über den Tagesordnungspunkt endgültig abzustimmen. Ein abgelehnter Antrag auf Schließung der Redeliste oder Schluss der Aussprache kann erst wiederholt werden, wenn mindestens 3 Rednerinnen bzw. Redner erneut zur Sache gesprochen haben.

(5) Vertagung einer Angelegenheit, Zurückverweisung an einen Ausschuss zur Vorbereitung oder nochmaligen Vorberatung, Übergang zur Tagesordnung sowie Beanstandung der Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsganges können jeweils erst nach dem Vortrag der Referentin oder des Referenten oder des Antrag stellenden Mitglieds beantragt werden.

Geschäftsordnung des Stadtrates Kempten (Allgäu)

(6) Ein Geschäftsordnungsantrag ist, sobald eine Rednerin oder ein Redner den Vortrag beendet hat, zu beraten. Zu diesem Zweck ist die Sachverhandlung zu unterbrechen. Es erhalten lediglich die Antragstellerin oder der Antragsteller des Geschäftsordnungsantrages und eine Antraggegnerin oder ein Antraggegner das Wort; sie dürfen jedoch zur Sache selbst nicht Stellung nehmen.

§ 20

Dringlichkeitsanträge, Behandlung von Angelegenheiten außerhalb der Tagesordnung, Anfragen

(1) Anträge, für die die Frist des § 12 Geschäftsordnung nicht gewahrt wurde, können mit dem gleichzeitigen Antrag, ihnen die Dringlichkeit zuzuerkennen, bis zum Beginn einer Sitzung schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden eingereicht werden. Über die Zuerkennung der Dringlichkeit entscheidet der Stadtrat nach Anhörung einer Rednerin oder eines Redners für und gegen die Zuerkennung.

(2) Wird die Dringlichkeit anerkannt, so ist über den Antrag in der Sitzung zu beraten und zu beschließen; andernfalls wird der Antrag an den ordentlichen Geschäftsgang überwiesen.

(3) Die Behandlung von Angelegenheiten außerhalb der Tagesordnung durch Referentinnen oder Referenten ist auf unabweisbare Ausnahmefälle zu beschränken. Sie ist von der Zustimmung des Stadtrates abhängig.

(4) Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an die oder den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder anwesende Bedienstete beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet.

Geschäftsordnung des Stadtrates Kempten (Allgäu)

§ 21

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

(1) Ein Stadtratsmitglied kann an der Beratung und Abstimmung über einen Gegenstand nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten oder seiner Ehegattin, einer verwandten oder verschwägerten Person bis zum 3. Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat (Art. 49 Abs. 1 GO).

(2) Ist ein Stadtratsmitglied für einen Beratungsgegenstand wegen Befangenheit von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen, so ist es verpflichtet, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung dieses Gegenstandes auf den Ausschluss unter Mitteilung der im Einzelnen maßgebenden Gründe aufmerksam zu machen. Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, entscheidet der Stadtrat ohne Mitwirkung des persönlich beteiligten Mitglieds. Bei öffentlicher Verhandlung können befangene Mitglieder im Zuhörerraum verweilen, bei Beratung und Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung ist dagegen der Sitzungsraum zu verlassen. Dies gilt sowohl für die Entscheidung über die Voraussetzungen des Ausschlusses als auch für die Beratung und Abstimmung über die sachlichen Beratungsgegenstände.

(3) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 49 Abs. 3 GO).

(4) Die vorstehenden Bestimmungen über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gelten nicht bei Wahlen nach Art. 51 Abs. 3 GO.

§ 22

Abstimmung in den Sitzungen

(1) Über Geschäftsordnungsanträge wird am Schluss der Beratung des Geschäftsordnungsantrages, über Sachanträge am Schluss der Beratung des Sachantrages abgestimmt. Eine förmliche Abstimmung kann unterbleiben, wenn sich gegen einen Antrag

Geschäftsordnung des Stadtrates Kempten (Allgäu)

kein Widerspruch erhebt und die oder der Vorsitzende die einstimmige Genehmigung feststellt.

(2) Besteht ein Antrag aus mehreren Teilen, die getrennt zur Beratung gestellt oder nicht einheitlich beurteilt werden, so ist über jeden Teil gesondert abzustimmen. Werden hierbei einzelne Teile abgelehnt, andere aber mit oder ohne Änderung angenommen, so ist am Schluss über die bei der Teilabstimmung angenommenen Teile im Ganzen abzustimmen.

(3) Liegen zu einem Verhandlungsgegenstand mehrere Sachanträge vor, so bestimmt die oder der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung. Dabei soll nachstehende Rangfolge beachtet werden:

- a) Über den weitergehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Als der weitergehende wird regelmäßig derjenige Antrag erachtet, durch dessen Annahme oder Ablehnung die übrigen Anträge erledigt sind.
- b) Von mehreren Anträgen mit finanzieller Auswirkung geht derjenige vor, der die größeren Einnahmen oder Ausgaben bewirkt.
- c) Bei Abstimmung über Zahlen wird über die größte Zahl zuerst abgestimmt. Ein Antrag entsprechend dem Gutachten eines Ausschusses geht anderen Anträgen vor.
- d) Bei Abstimmung über Personen richtet sich die Reihenfolge nach dem Alphabet, soweit nicht sachliche Gesichtspunkte eine andere Reihenfolge zweckmäßig erscheinen lassen.

(4) Wenn mehrere Ausschüsse zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten (§ 29 Abs. 4 GeschO), stimmen sie getrennt ab.

(5) Die Abstimmung vollzieht sich in der Regel durch Handaufhebung oder Aufstehen in der Form, dass die Abstimmenden, die gegen den gestellten Antrag sind, das Zeichen geben. Ist das Ergebnis zweifelhaft, so ist eine Gegenprobe vorzunehmen. Ist auch diese zweifelhaft, so erfolgt namentliche Abstimmung. Namentlich abzustimmen ist im Übrigen,

Geschäftsordnung des Stadtrates Kempten (Allgäu)

wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates oder eines Ausschusses es beantragen. In diesem Falle stimmen die Mitglieder in der Reihenfolge der Anfangsbuchstaben ihres Namens ab, die oder der Vorsitzende zuletzt.

(6) Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 GO).

(7) Jedes Mitglied des Stadtrates oder eines Ausschusses kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Sitzungsniederschrift vermerkt wird. Jedes Mitglied kann ferner seine vom Beschluss abweichende Abstimmung schriftlich begründen und verlangen, dass diese Begründung als Anlage der Sitzungsniederschrift beigefügt wird (Art. 54 Abs. 1 GO).

(8) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Die Bestimmungen des Art. 49 GO über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung finden bei Wahlen keine Anwendung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der bewerbenden Personen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los (Art. 51 Abs. 3 GO).

§ 23

Freiheit der Abstimmung

(1) Die Stadtratsmitglieder stimmen nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung ab. An Bestimmungen, durch die die Freiheit der Abstimmung beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

(2) Kein Stadtratsmitglied darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung gerichtlich oder dienstlich verfolgt werden oder sonst außerhalb des Stadtrates zur Verantwortung gezogen werden (Art. 51 Abs. 2 GO).

Geschäftsordnung des Stadtrates Kempten (Allgäu)

§ 24

Sitzungsniederschrift

(1) Über die Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse ist von der Schriftführerin oder dem Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen (Art. 54 GO).

Diese enthält:

- a) den Tag und Ort der Sitzung,
- b) die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden Stadtratsmitglieder, bei Ausschusssitzungen die Namen der anwesenden Ausschussmitglieder,
- c) die Namen der abwesenden Stadtrats- oder Ausschussmitglieder unter Angabe des Abwesenheitsgrundes,
- d) die behandelten Gegenstände unter Angabe der oder des Vortragenden,
- e) die Angabe, ob ein Beratungsgegenstand öffentlich oder nichtöffentlich behandelt wurde,
- f) die gestellten Anträge, sofern darüber abgestimmt wurde,
- g) die Namen der persönlich beteiligten Stadtratsmitglieder (Art. 49 GO),
- h) bei Mehrheitsentscheidungen den wesentlichen Inhalt der Aussprache,
- i) die Beschlüsse,
- k) das Abstimmungsergebnis,
- l) Vermerk nach § 22 Abs. 7 Geschäftsordnung,
- m) die Dauer der Sitzung (Uhrzeitangabe für Beginn und Ende),

Geschäftsordnung des Stadtrates Kempten (Allgäu)

- n) sofern ein Mitglied zur Sitzung verspätet eingetroffen oder bereits wieder früher gegangen ist, die Dauer seiner Anwesenheit,
- o) die Unterschriften der oder des Vorsitzenden und der Schriftführerin oder des Schriftführers.

(2) Die Sitzungsniederschriften sind von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unverzüglich nach jeder Sitzung zu erstellen und der oder dem Vorsitzenden zur Unterzeichnung vorzulegen. Tonbandaufnahmen durch die Schriftführerin oder den Schriftführer, die ausschließlich als Hilfsmittel für die Anfertigung der Niederschriften dienen, sind zugelassen. Sie sind nach der Genehmigung der Niederschrift zu löschen. Die Urschriften der Niederschriften werden im Büro des Oberbürgermeisters unter Verschluss verwahrt.

(3) Je eine Abschrift der Niederschriften über öffentliche Stadtrats- und Ausschusssitzungen sind den Fraktionen und den Ausschussgemeinschaften zu übermitteln.

(4) Die Niederschriften sind vom Tage der Einladung zur nächsten Sitzung des Stadtrates oder des Ausschusses an beim Büro des Oberbürgermeisters zur Einsichtnahme durch die Stadtrats- oder Ausschussmitglieder aufzulegen. Werden bis zum Ende dieser Sitzung gegen die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung von den Stadtrats- oder Ausschussmitgliedern keine Einwendungen erhoben, so gilt die Niederschrift als genehmigt, ohne dass es einer besonderen protokollarischen Feststellung bedarf. Bei Einwendungen ist über die Genehmigung der Niederschrift ausdrücklich Beschluss zu fassen. Spätere Einwendungen sind nicht mehr zulässig.

(5) Die Stadtratsmitglieder können unabhängig von den Bestimmungen des vorstehenden Abs. 4 jederzeit die Niederschrift über Stadtrats- und Ausschusssitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen.

(6) Die Einsicht in die Niederschrift über die öffentlichen Stadtrats- und Ausschusssitzungen steht allen Bürgerinnen und Bürgern im Sinne des Art. 15 GO der Stadt Kempten (Allgäu) frei.

Geschäftsordnung des Stadtrates Kempten (Allgäu)

III. Die Ausschüsse

§ 25

Allgemeines

Die Geschäftsordnung des Stadtrates ist sinngemäß auf die Ausschüsse anzuwenden.

§ 26

Bildung der Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bildet zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

Haupt- und Finanzausschuss

Personalausschuss

Planungs- und Bauausschuss

Liegenschaftsausschuss

Schul- und Kulturausschuss

Ausschuss für öffentliche Ordnung

Verkehrsausschuss

Sportausschuss

Umweltausschuss

Ausschuss für soziale Fragen

(2) Der Stadtrat bildet aufgrund gesetzlicher Bestimmungen folgende Ausschüsse:

Rechnungsprüfungsausschuss

Jugendhilfeausschuss

Werkausschuss

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist (§ 4 GeschO). Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).

Geschäftsordnung des Stadtrates Kempten (Allgäu)

§ 27

Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Der Ausschuss muss in seiner Zusammensetzung ein verkleinertes Abbild des Stadtrates in seiner jeweiligen politischen Zusammensetzung darstellen. In den Ausschüssen sind die im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen, gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten. Soweit rechtlich zulässig, erfolgt die Verteilung der Sitze nach dem d'Hondtschen Verfahren. Haben Fraktionen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, wird auf die absolute Zahl der Gesamtstimmen, die der Wahlvorschlag bzw. die Wahlvorschläge bei der zuletzt durchgeführten Stadtratswahl bekommen haben, zurückgegriffen. Die Bestellung anderer als der von den Parteien oder Wählergruppen vorgeschlagenen Personen ist nicht zulässig. Einzelgängerinnen und Einzelgänger und solche Gruppen, die wegen ihrer geringen Mitgliederzahl sonst keine Vertretung in den Ausschüssen erzielen würden, können sich zu Ausschussgemeinschaften zusammenschließen.

(2) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt, unbeschadet Art. 103 Abs. 2 GO, der Oberbürgermeister. Bei Verhinderung wird er von dem zweiten Bürgermeister oder der dritten Bürgermeisterin in ihrer Reihenfolge vertreten. Sind auch diese verhindert, so führt das jeweils älteste anwesende Stadratsmitglied den Vorsitz (Art. 33 Abs. 2 GO).

(3) Der zweite Bürgermeister und die dritte Bürgermeisterin wie auch die übrigen Stadratsmitglieder können in den Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein, auch wenn die Sitzung nichtöffentlich ist. Ein Mitspracherecht steht ihnen nicht zu. Berät der Ausschuss über den Antrag eines Stadratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antrag stellenden Stadratsmitglied Gelegenheit, seinen Antrag zu begründen.

(4) Ergeben sich Änderungen in der Fraktionsstärke, die für die Verteilung der Ausschusssitze von Bedeutung sind, so werden die Sitze in den Ausschüssen neu verteilt.

(5) Die Mitglieder und für jedes Mitglied eine erste und eine zweite Stellvertretung werden von den Fraktionen, Gruppen oder der Ausschussgemeinschaft des Stadtrates

Geschäftsordnung des Stadtrates Kempten (Allgäu)

namentlich benannt. Die Ausschussmitglieder und alle stellvertretenden Mitglieder sind nach ihrer Benennung durch die Fraktionen vom Stadtrat zu bestellen.

§ 28

Aufgaben der Ausschüsse

(1) Ausschüsse, soweit sie beschließend tätig sind, erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten anstelle des Stadtrates, wenn nicht der Oberbürgermeister oder seine Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder binnen einer Woche die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. Ein solcher Antrag kann unmittelbar nach der Beschlussfassung im Ausschuss mündlich gestellt oder innerhalb einer Woche schriftlich bei dem Oberbürgermeister eingereicht werden. Über die schriftliche Einreichung eines solchen Antrages wird eine Empfangsbestätigung ausgestellt (Art. 32 Abs. 3 GO). Ist die Nachprüfung fristgerecht beantragt worden, so hat sich der Ausschuss nochmals mit der Angelegenheit zu befassen. Ändert der Ausschuss seinen ursprünglichen Beschluss, so ist die neue Entscheidung den das Reklamationsrecht Ausübenden mit der Bitte um Mitteilung bekannt zu geben, ob der Antrag auf Nachprüfung aufrechterhalten oder zurückgenommen wird. Wird der Antrag auf Nachprüfung aufrechterhalten, so ist die Sache dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Auf Ausschüsse, die beschließend tätig sind, können die in § 4 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung aufgeführten Angelegenheiten nicht übertragen werden.

(3) Soweit ein Beschluss eines Ausschusses die Rechte Dritter berührt, wird er erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam. Die Eröffnung solcher Beschlüsse an die Dritte oder den Dritten darf nicht früher erfolgen (Art. 32 Abs. 3 GO).

(4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen. Dies gilt nicht für Ausschüsse aufgrund gesetzlicher Sondervorschriften.

Geschäftsordnung des Stadtrates Kempten (Allgäu)

§ 29

Zuständigkeit der Ausschüsse

(1) Ausschüsse, soweit sie beschließend tätig sind, entscheiden

- a) in Angelegenheiten, die nicht dem Stadtratsplenum vorbehalten sind (§ 4 GeschO),
- b) in Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen (§ 8, 10 GeschO),
- c) über den Abschluss von Werk-, Werklieferungs-, Kauf- und anderen Verträgen von über 100.000,-- EUR bis 500.000,-- EUR, soweit nach Abs. 6 keine abweichende Regelung getroffen wurde.

(2) Soweit Ausschüsse nicht beschließend tätig sind, können sie alle wichtigen Angelegenheiten vorberaten, die der Zuständigkeit des Stadtratsplenums vorbehalten sind, insbesondere die Abgaben- und Tarifgestaltung und die Entwürfe der Ausgabenbudgets aus dem ihnen zugewiesenen Fachbereich.

(3) Die Ausschüsse sind über alle wichtigen Angelegenheiten der Ausgabenbudgets sowie über andere wichtige Angelegenheiten ihres Fachbereiches zu unterrichten (z. B. Aufnahme von Krediten nach § 10 Abs. 2 Buchst. d) GeschO, Höhergruppierungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in herausgehobenen Positionen, Entwicklung der Schülerzahlen, wirtschaftliche Entwicklung im Veranstaltungsbereich, Stand der Agenda 21).

(4) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(5) Treffen Ausschüsse in einer Angelegenheit nicht übereinstimmende Entscheidungen, ist ein Beschluss des Stadtrates herbeizuführen.

(6) Soweit nicht der Stadtrat oder der Oberbürgermeister nach den Gesetzen, anderen Vorschriften oder dieser Geschäftsordnung zuständig ist, sind die Ausschüsse für die nachstehenden Sachgebiete zuständig:

Geschäftsordnung des Stadtrates Kempten (Allgäu)

1. Haupt- und Finanzausschuss

Vorsitz: Oberbürgermeister

Mitglieder: 10 Stadtratsmitglieder

Zuständigkeit:

- a) Angelegenheiten der Stadtentwicklung,
- b) Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, insbesondere grundsätzliche Fragen der Weiterentwicklung im Rahmen der Verwaltungsreform,
- c) Fragen des Haushalts-, Steuer-, Finanz-, und Kostenwesens; Kenntnisnahme der Jahresrechnung vor der örtlichen Rechnungsprüfung,
- d) Abschluss von kreditähnlichen Rechtsgeschäften (Art. 72 Abs. 1 GO) in Höhe von über 100.000,-- EUR bis zur jeweiligen genehmigungspflichtigen Höchstgrenze sowie von Geschäften nach Art. 72 Abs. 2 GO in Höhe von über 100.000,-- EUR bis zu 500.000,-- EUR im Einzelfall,
- e) Stundung von Forderungen über 20.000,-- EUR und für mehr als 2 Jahre ohne betragsmäßige Beschränkungen nach oben, soweit sie nicht zu den lfd. Angelegenheiten zählt (s. § 10 Abs. 3 Buchst. d) GeschO), Niederschlagung von Forderungen über 50.000,-- EUR ohne betragsmäßige Beschränkung nach oben sowie Erlass von Forderungen über 25.000,-- EUR bis zu 500.000,-- EUR im Einzelfall, Stellung von Insolvenz- und Zwangsversteigerungsanträgen bei einer Gesamtschuld von über 100.000,-- EUR,
- f) Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben in Höhe von über 100.000,-- EUR bis 500.000,-- EUR, der Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckung von über 250.000,-- EUR bis 500.000,-- EUR sowie der Deckungsreserve in Höhe von über 10.000,-- EUR bis 500.000,-- EUR, jeweils im Einzelfall. Die Genehmigung bis zur Untergrenze der vorgenannten Betragsrahmen zählt zu den laufenden Angelegenheiten (siehe § 10 Abs. 3 Buchst. r) GeschO),

Geschäftsordnung des Stadtrates Kempten (Allgäu)

- g) Annahme von Nachlässen und Vermächtnissen im Wert von über 100.000,-- EUR bis 500.000,-- EUR im Einzelfall,
- h) Abschluss von Bauspar- und ähnlichen Verträgen, sofern die Vertragssumme 100.000,-- EUR übersteigt,
- i) Darlehenshingaben von über 100.000,-- EUR bis zu 500.000,-- EUR im Einzelfall,
- j) Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert von über 100.000,-- EUR bis zu 500.000,-- EUR, bei einem höheren Streitwert bis zum Verzicht auf einen Teilbetrag der Forderung bis zu 250.000,-- EUR im Einzelfall,
- k) Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert von über 100.000,-- EUR bis zu 500.000,-- EUR im Einzelfall,
- l) sonstige Geschäfte im Rahmen der fachlichen Zuständigkeit des Ausschusses, die einen Geldwert von 500.000,-- EUR im Einzelfall nicht übersteigen,
- m) Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer in den Musterungsausschüssen und in den Prüfungsausschüssen für Kriegsdienstverweigerer,
- n) Angelegenheiten der von der Stadt verwalteten Stiftungen einschließlich der Stellenplan- und Personalangelegenheiten, ausgenommen Erwerb, Veräußerung und Belastungen von Grundstücken,
- o) Angelegenheiten des Datenschutzes, mit Ausnahme der datenschutzrechtlichen Freigabe von EDV-Programmen gemäß Art. 26 BayDSG,
- p) Ausschusssachen für die nach den Ziffern 2 bis 13 kein anderer Ausschuss zuständig ist.

Geschäftsordnung des Stadtrates Kempten (Allgäu)

2. Personalausschuss

Vorsitz: Oberbürgermeister

Mitglieder: 10 Stadtratsmitglieder

Zuständigkeit:

Personalwesen, mit Ausnahme der beamtenrechtlichen Angelegenheiten, die die Referentinnen und Referenten betreffen (§ 4 Abs. 4 Buchst. h) GeschO), soweit nicht diese Befugnisse dem Oberbürgermeister nach Art. 43 Abs. 2 GO oder in Stiftungsangelegenheiten dem Haupt- und Finanzausschuss (Nr. 1 o) übertragen sind.

Aufgaben der obersten Dienstbehörde, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes oder aufgrund einer Übertragung nach Art. 43 Abs. 2 GO zuständig ist:

Entscheidung über die Bestätigung von gewählten Feuerwehrkommandanten und deren Stellvertreter.

Disziplinarbehörde für die Beamtinnen und Beamten, Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen, außer der Stadtrat ist nach § 4 Abs. 4 lit. h zuständig und soweit nicht die Vorschriften des Bayerischen Disziplinargesetzes und der dazu ergangenen Rechtsverordnungen entgegenstehen.

Vorberatende Tätigkeit in Stellenplanangelegenheiten hinsichtlich Beschäftigter ab EG 6 TVöD

Der Personalausschuss wird von dem Oberbürgermeister vor der Berufung städtischer Bediensteter in herausgehobene Positionen, insbesondere vor der Bestellung bzw. Umsetzung von Amtsleiterinnen und Amtsleitern unterrichtet.

3. Planungs- und Bauausschuss

Vorsitz: Oberbürgermeister

Mitglieder: 10 Stadtratsmitglieder

Geschäftsordnung des Stadtrates Kempten (Allgäu)

Zuständigkeit:

- a) Angelegenheiten des Bauwesens und der Bauleitplanung, sowie des Straßen- und Wegegesetzes,
- b) Werk-, Werklieferungs-, Kauf- und andere Verträge auf dem Gebiet des Bauwesens, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 100.000,-- EUR übersteigen,
- c) Entscheidung über die Aufhebung von Ausschreibungen bei Angeboten über 150.000,-- EUR.

4. Liegenschaftsausschuss

Vorsitz: Oberbürgermeister

Mitglieder: 10 Stadtratsmitglieder

Zuständigkeit:

Vergabe von Wohnbaugrundstücken bis 500.000,-- EUR, andere Grundstücksverträge, Miet- und Pachtverträge mit Kündigungsmöglichkeiten sowie sonstige Grundstücksgeschäfte von über 100.000,-- EUR bis 500.000,-- EUR.

Für die Wertermittlung gilt § 10 Abs. 4 GeschO.

Sonstige Angelegenheiten der Liegenschaftsverwaltung.

Wohnungsangelegenheiten

5. Schul- und Kulturausschuss

Vorsitz: Oberbürgermeister

Mitglieder: 10 Stadtratsmitglieder

Geschäftsordnung des Stadtrates Kempten (Allgäu)

Zuständigkeit:

- a) Schulangelegenheiten
- b) Kulturangelegenheiten

6. Ausschuss für öffentliche Ordnung

Vorsitz: Oberbürgermeister

Mitglieder: 10 Stadtratsmitglieder

Zuständigkeit:

- a) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit nicht andere Ausschüsse ausdrücklich zuständig sind,
- b) Angelegenheiten des Gewerbe-, Sicherheits- und Ordnungsrechts sowie des Veterinärwesens.

7. Verkehrsausschuss

Vorsitz: Oberbürgermeister

Mitglieder: 10 Stadtratsmitglieder

Zuständigkeit: a) Straßenverkehrsangelegenheiten, Verkehrszulassungswesen,
b) Begutachtung von Verkehrsplanungen.

Geschäftsordnung des Stadtrates Kempten (Allgäu)

8. Sportausschuss

Vorsitz: Oberbürgermeister

Mitglieder: 10 Stadtratsmitglieder

Zuständigkeit: Sportangelegenheiten

9. Umweltausschuss

Vorsitz: Oberbürgermeister

Mitglieder: 10 Stadtratsmitglieder

Zuständigkeit: Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft, des Immissionsrechts, der Grünanlagen, des Wasserrechts, Energiefragen.

Fragen des Baumbestandes (Fällungen, Neupflanzungen, usw.), soweit sie nicht Gegenstand eines konkreten Baugenehmigungsverfahrens sind.

10. Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 103 Abs. 2 GO)

Vorsitz: ein Ausschussmitglied, das vom Stadtrat bestimmt wird

Mitglieder: 7 Stadtratsmitglieder

Zuständigkeit: Prüfung der Jahresrechnungen, Jahresabschlüsse und konsolidierten Jahresabschlüsse soweit nicht ein anderer Ausschuss im Einzelfall zur Beschlussfassung zuständig ist. Das Rechnungsprüfungsamt ist umfassend als Sachverständiger hinzuzuziehen.

Geschäftsordnung des Stadtrates Kempten (Allgäu)

11. Ausschuss für soziale Fragen

Vorsitz: Oberbürgermeister

Mitglieder: 10 Stadtratsmitglieder

Zuständigkeit: Grundsätzliche und allgemeine Angelegenheiten in sozialen Fragen.

12. Jugendhilfeausschuss (§ 71 SGB VIII, Art. 5 - 7 BayKJHG)

Vorsitz: Oberbürgermeister
oder die oder der von ihm bestellte Vertreterin oder Vertreter

Stimmberechtigte Mitglieder: Oberbürgermeister oder die oder der von ihm bestellte
Vertreter oder Vertreterin
5 Stadtratsmitglieder
3 in der Jugendhilfe erfahrene Personen

6 Personen auf Vorschlag der im Stadtgebiet wirkenden
und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe

Nicht stimmberechtigte beratende Mitglieder: 10 beratende Mitglieder gem. § 3 Abs. 3
der Jugendamtssatzung

Zuständigkeit: Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe.

Der Jugendhilfeausschuss gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

Geschäftsordnung des Stadtrates Kempten (Allgäu)

13. Werkausschuss (Art. 88 Abs. 2 GO)

Vorsitz: Oberbürgermeister

Mitglieder: 10 Stadtratsmitglieder

Zuständigkeit: Alle Angelegenheiten der städtischen Eigenbetriebe einschließlich Vergaben soweit sich nicht der Stadtrat die Entscheidung in der Betriebssatzung vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht (Artikel 88 Absatz 4 Gemeindeordnung) oder es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebes handelt.

IV. Sonderfunktionen

§ 30

Beirat

Vorsitz: Oberbürgermeister

Mitglieder: Der zweite Bürgermeister und die dritte Bürgermeisterin und die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Ausschussgemeinschaften

Zuständigkeit: Besprechung besonders wichtiger und Richtung gebender Angelegenheiten;
Vorberatung der Tagesordnung der Vollsitzungen des Stadtrates;
Verständigung zwischen den Fraktionen und der Ausschussgemeinschaften über Zeit und Art der Behandlung wichtiger Angelegenheiten im Stadtratsplenum.

Geschäftsordnung des Stadtrates Kempten (Allgäu)

§ 31

Besondere Beiräte

Der Stadtrat kann zu seiner Beratung in bestimmten Angelegenheiten besondere Beiräte bilden, denen auch Nichtstadtratsmitglieder angehören können. Über Bildung, Aufgaben und Zusammensetzung dieser Beiräte, wie über die Dauer ihrer Tätigkeit entscheidet die Vollversammlung.

§ 32

Beauftragte

(1) Der Stadtrat kann aus seiner Mitte Beauftragte zur Betreuung oder Überwachung besonderer Angelegenheiten bestellen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO). Der oder die Beauftragte ist nur für die Bereiche zuständig, die nicht nach Art. 37 GO in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen

(2) Die Beauftragten sind auf den Gebieten, für die sie bestellt sind, Verbindungsglieder zwischen Stadtrat und ausführender Verwaltung. Sie sollten die Mitwirkung des ehrenamtlichen Elementes an den Geschäften der ausführenden Stadtverwaltung gewährleisten. Sie nehmen außerdem verstärkt auf den Gebieten, für die sie bestellt sind, Aufgaben zwischen dem Stadtrat und den Bürgerinnen und Bürgern, den Vereinen, Gruppen usw., wahr.

(3) Die Beauftragten sollen sich über das ihnen zugewiesene Arbeitsgebiet fortlaufend einen genauen Überblick verschaffen. Ihr Recht auf Akteneinsicht regelt § 7 dieser Geschäftsordnung.

(4) Die Beauftragten werden von dem Oberbürgermeister oder von der oder dem von ihm beauftragten Referentin oder Referenten über alle wesentlichen Vorgänge auf dem Laufenden gehalten. Beabsichtigte Maßnahmen und Verhandlungen von größerer Bedeutung sind mit den Beauftragten zu besprechen. Die Beauftragten haben das Recht, dem Stadtrat einmal im Jahr über ihre Tätigkeit einen Bericht zu geben. Der Stadtrat kann diesen Bericht verlangen.

Geschäftsordnung des Stadtrates Kempten (Allgäu)

(5) An den Sitzungen der für ihr Arbeitsgebiet zuständigen Ausschüsse können die Beauftragten, wenn sie nicht Mitglied des Ausschusses sind, mit beratender Stimme teilnehmen. Zu Sitzungen, in denen grundsätzliche Fragen ihres Arbeitsgebietes behandelt werden, werden sie geladen.

(6) Die Beauftragten sind zu unmittelbaren Eingriffen in die Geschäfte der städtischen Verwaltung und Einrichtungen sowie zu Anordnungen nicht befugt. Halten sie Maßnahmen oder Anordnungen für geboten, so geben sie der oder dem zuständigen Referentin oder Referenten die entsprechende Anregung. Glaubt die Referentin oder der Referent, der Anregung nicht folgen zu können, so hat sie oder er dies mit ihrer oder seiner Stellungnahme dem Oberbürgermeister vorzulegen, der hierüber entscheidet oder die Entscheidung des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses herbeiführt.

§ 33

Auslegung der Geschäftsordnung und Abweichungen

(1) Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Stadtrat.

(2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn es der Stadtrat beschließt und soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 34

Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung im Stadtrat in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Stadtrates Kempten (Allgäu) vom 14.11.2002 – geändert am 17.11.2005 - außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Geschäftsordnung am 18.12.2008 beschlossen.